

1. Einleitung

Das unternehmerische Handeln der Haller Kunststofftechnik GmbH (im Folgenden HALLER genannt) ist seit der Gründung vor mehr als 30 Jahren von Verantwortung, Fairness, Qualität und Integrität bestimmt. Der Unternehmenserfolg stützt sich maßgeblich auf die Beachtung von Recht und Fairness sowie ein respektvolles Miteinander.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Kunden, Beschäftigten und den Unternehmen, in denen wir tätig sind, voll bewusst. Daher haben wir für uns selbst strenge ethische Grundsätze aufgestellt, die uns in unserem Tagesgeschäft leiten. In diesem Rahmen fühlen wir uns verpflichtet, gesunde Arbeitsbedingungen und ökologische Verantwortung für die gesamte Lieferkette zu fördern.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC), soweit relevant dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie entsprechen.

Zusammengefasst erwarten wir von unseren Lieferanten und Dienstleistern

- Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen
- Beachtung im Besonderen des Wettbewerbs- und Kartellrechts
- Unterlassung jegliche Einflussnahme auf dienstliche Entscheidungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von HALLER durch Zuwendungen oder andere Vergünstigungen
- Hinweis im Rahmen der Zusammenarbeit an die Geschäftsleitung auf Verdachtsmomente für einen möglichen Korruptionsfall

Wir erwarten von unseren Lieferanten, also allen Unternehmen, die mit der HALLER in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen.

Rev/Datum	Erstellt	Freigabe	Verteiler	Seite	von
01 / Juni 2024	<i>D. Walter</i>	<i>S. Haller</i>	GL / TA / KA / QW	1	6

2. Gesetze und ethische Grundsätze

Der Einkauf von HALLER umfasst die Beschaffung von Investitionsgütern, Rohmaterialien und Zukaufteile, Verpackungsmaterialien, Ersatzteilen und anderen Dienstleistungen.

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, folgende Grundsätze:

- des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“),
- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“)
- sowie der Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“).

Dies gilt insbesondere für:

2.1 Kinderarbeit und junge (minderjährige) Arbeitnehmer*innen

Wir verurteilen jede Form der Ausbeutung von Kindern und jungen Arbeitnehmer*innen. Der Lieferant verpflichtet sich auch innerhalb seiner Lieferkette, keine Kinder und junge Arbeitnehmer*innen zu beschäftigen, die das laut ILO-Übereinkommen vereinbarte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Jedes Kind und junge(r) Arbeitnehmer*in muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden. Jede junge Arbeitskraft muss des Weiteren davor geschützt werden, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, einen negativen Einfluss auf dessen Bildung haben oder die gesunde Entwicklung beeinträchtigen.

2.2 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Lieferant nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlichen Gebühren und Ausgaben (z.B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

2.3 Vergütung Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Er schafft die Möglichkeit zum Arbeiten in

einem angenehmen Arbeitsumfeld. Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten zeitnah und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der sie bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind rechtlich zulässig.

2.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Der Lieferant erkennt an und respektiert das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

2.5 Diversity, Belästigung und Nichtdiskriminierung

Von Lieferanten wird erwartet, ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Einschüchterung und Belästigung zu schaffen. Der Lieferant fördert eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht, in der die Vielfalt seiner Beschäftigten geschätzt wird und jegliche Form der Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing keinen Platz hat.

Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung sind unzulässig.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gleichberechtigung alle zu gewährleisten, die Rechte gefährdeter Gruppen innerhalb ihrer Unternehmen und Lieferketten zu schützen, insbesondere die Rechte von Minderheiten, indigenen Völkern, Frauen, Kindern und Wanderarbeitern. Zusätzlich sollte der Lieferant interne Maßnahmen einführen und umsetzen, um die Lohn- und Chancengleichheit auf allen Beschäftigungsebenen zu gewährleisten. Insbesondere der Einstellungsprozess ist möglichst ethisch, nachhaltig, transparent und respektvoll und ohne jede Diskriminierung zu gestalten (ethische Rekrutierung).

2.6 Arbeitsschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben, indem sie einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement anwenden.

Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies umfasst regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen.

3. Unternehmensethik

3.1 Datenschutz und Offenlegung von Informationen

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und -regelungen ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten und Gesellschaftern. Der Lieferant hält bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen ein.

Der Lieferant schützt vertrauliche Informationen und nutzt diese ausschließlich in angemessener Weise. Das heißt, der Lieferant legt keine Informationen offen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, geistiges Eigentum der HALLER zu schützen und nicht für unlautere Zwecke einzusetzen. Geistiges Eigentum der HALLER darf ausschließlich in der geschäftlichen Zusammenarbeit mit HALLER verwendet werden.

3.2 Korruption, Bestechung und Erpressung

Der Lieferant setzt sich gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung ein. Der Lieferant hält alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards ein. Er bietet oder verspricht keine Wertgegenstände (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten.

3.3 Handelsregelungen

Der Lieferant hält alle geltenden Handels- und Importregelungen ein, einschließlich Sanktionen und Embargos, die für seine Arbeiten gelten.

3.4 Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß internationalen Gesetzen und Regelungen.

3.5 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb und hält sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderen Maßnahmen, die den freien Markt behindern.

3.6 Interessenkonflikte

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das seine Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen. Der Lieferant legt jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt vor der HALLER Geschäftsführung offen.

4. Umwelt

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltauflagen einhalten und seine Produktion und Dienstleistungen am Gedanken der Nachhaltigkeit ausrichten. Dies beinhaltet den bestmöglichen Schutz der Umwelt, einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen und erfolgreiche Energieeinsparung. Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potentieller Umweltgefahren.

Es ist erwünscht, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 aufbaut oder anderweitig die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen sicherstellt und dieses nachweisen kann.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bestrebt sind, die Klimaschutzziele der HALLER durch die von ihnen zu liefernden Waren und Dienstleistungen, aber beispielsweise auch durch Bereitstellung entsprechender Daten zum Klimaschutz, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Lieferanten auch, dass sie dem Klimaschutz in ihrer eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessen Rechnung tragen, z.B. indem sie sich Klimaschutzziele setzen und diese entsprechend umsetzen.

Der Lieferant sollte mit folgenden Klimaschutzzielen in die Umsetzung gehen:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Potenziale der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien nutzen
- sorgsamer Umgang mit Wasserverbrauch und –qualität
- Mittel zur ständigen Verbesserung der Luftqualität finden und ausschöpfen
- nachhaltige Ressourcen und Abfallreduzieren verantwortungsbewusst managen
- verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement etablieren.

5. Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant trifft Vorsorgemaßnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Software-Viren, Krankheit, Pandemie, Infektionskrankheiten). Die Vorsorgemaßnahmen beinhalten insbesondere Katastrophenpläne, um die Mitarbeiter*innen und die Umwelt so weit wie möglich vor den Auswirkungen eventueller Katastrophen im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen.

6. Dialog mit den Geschäftspartnern –Unterlieferantenmanagement

Der Lieferant ermutigt seine eigenen Lieferanten, die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

7. Einhaltung der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten

HALLER behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. HALLER ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen.

Jeder Verstoß gegen die in der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.

8. Hinweisgeberportal

Auch für die Lieferanten haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das auch für Fragen im Zusammenhang mit unserer Lieferkette offen ist. Wir haben so die Gelegenheit geschaffen, schnell auf Missstände zu reagieren.

Wir garantieren für alle Meldungen über das Hinweisgebersystem Anonymität, den größtmöglichen Schutz der Daten, der Vertraulichkeit der Identität und der Persönlichkeitsrechte. Der Link zum Hinweisgeberportal ist auf unserer Homepage (<https://www.hallerkt.de/>) verfügbar.